

Festrede: "Beiträge der Rechtswissenschaften zur Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts"

Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., Bonn*

Sehr geehrter Herr Prorektor Sandmann, sehr geehrter Herr Dekan von Hagen, sehr geehrter Herr Dekan Beck, sehr geehrter Herr Waltermann als Vorsitzender des Fachbereichs der Rechtswissenschaften und Prodekan, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Promovierte und Promovenden, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Ein Festakt zur Feierlichen Promotion der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einer der renommiertesten Universitäten des Landes ist ein bedeutendes Ereignis und damit zugleich traditionell ein Anlass, ein wissenschaftliches Thema aus den Betätigungsfeldern der Fakultät vorzustellen. Gestatten Sie mir also für die nächsten 20 Minuten auf ein Thema zu sprechen zu kommen, das mich derzeit in einer bestimmten Weise beschäftigt, und dies sind die Beiträge der Rechtswissenschaften zur Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts. Diese Beiträge sind vielfältig und von ganz unterschiedlicher Natur, ich kann natürlich hier nur einige wenige einleitend antippen, bevor ich mich dann, im Hauptteil, auf einen aktuellen Beitrag konzentriere, in den ich derzeit involviert bin.

Bei „Beiträgen der Rechtswissenschaften“ wird man zunächst denken zum Beispiel an die Radbruch'sche Formel¹ oder Bernd Rütters „unbegrenzte Auslegung“.² Man denkt vielleicht auch an die – zunächst weitgehend fehlenden, dann aber doch zunehmend einsetzenden – Beiträge der Rechtswissenschaften zur Aufarbeitung personeller, institutioneller und inhaltlicher Verstrickungen. Für Bonn darf ich hierzu auf den von Mathias Schmoeckel herausgegebenen Sammelband „Die Juristen der Universität Bonn im

„Dritten Reich“³ aus dem Jahre 2004 verweisen.³ Dort ist zu lesen,⁴ dass der hiesige Fachbereich durch politische Distanz im Großen und Ganzen wohl so etwas wie eine kleine „Insel der Seligen“ war. Ich zitiere mit dieser Formulierung aus Hans-Paul Höpfners umfassender Geschichte der „Universität Bonn im Dritten Reich“ von 1999.⁵ Zu dieser Formulierung kam es deswegen, weil sich der Fachbereich überwiegend, wie Schmoeckel im Einzelnen darlegt, vor allem als eine Insel traditioneller Beharrung und des wissenschaftlichen Anspruchs erwies – sowohl im Vergleich zu anderen, stärker verstrickten Bereichen der Universität Bonn, als auch im Vergleich zu rechtswissenschaftlichen Fakultäten andernorts. Aber es kam auch hier zur Vertreibung jüdischer und politisch unliebsamer Fachbereichsmitglieder,⁶ zum Beispiel des Strafrechtlers und Kriminologen Max Grünhut, der dann nach Oxford emigrierte.⁷

Man kann ferner an die rechtspolitisch und rechtsdogmatisch innovative und weitreichende Rechtsetzung zur sogenannten Rückerstattung verfolgungsbedingt entzogener Vermögensgegenstände denken, konkret an das Militärregierungsgesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 der US-amerikanischen Besatzungszone.⁸ Die anderen westalliierten Zonen folgten schnell diesem Vorbild, und so entstand ein ganz eigenständiges Restitutionsrecht im Verhältnis verfolgter Opfer und Bereicherten, zunächst als Forschungsgegenstand von der universitären Rechtswissenschaft kaum aufgegriffen. Das kommentierende Schrifttum bestand fast ausschließlich aus der Feder von Opferanwälten und der zuständigen Ministerialverwaltung.

* Der Verfasser ist Inhaber der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Professur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht sowie Direktor des Instituts für deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht und der Universität Bonn. Der Vortrag wurde am 11.5.2019 zur Promotionsfeier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn gehalten. Die Vortragssform ist beibehalten.

¹ Radbruch, *Süddeutsche Juristen Zeitung* 1946, 105 ff.; Gesamtausgabe C.F.Müller Bd. 3, 1990, S. 83, 89.

² Rütters, *Die unbegrenzte Auslegung*, Tübingen, 8. (unveränderte) Aufl. 2017.

³ Schmoeckel, *Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“*, 2004; ; vgl. auch Schmoeckel, *Insel der Seligen? Der juristische Fachbereich der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zwischen 1933 und 1945*, in: Thomas Becker (Hrsg.), *Zwischen Diktatur und Neubeginn - Die Universität Bonn im 'Dritten Reich' und in der Nachkriegszeit*, Bonn 2008, S. 79 ff.

⁴ Schmoeckel, S. 43.

⁵ Höpfner, *Die Universität Bonn im Dritten Reich – Akademische Biographien unter nationalsozialistischer Herrschaft*, 1999, S. 247.

⁶ Höpfner, S. 38 f.

⁷ Vgl. In memoriam Max Grünhut. Gedächtnisreden von Horst Albach, Ernst Friesenhahn, Hellmut von Weber, 1965; Bernoth, *Grünhut*, in: Schmoeckel, *Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich“*, 2004, S. 252 ff.

⁸ Hierzu z.B. v. Godin, *Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone – Militärregierungsgesetz Nr. 59 vom 10. November 1947*, Berlin 1948.

Man kann im Kontext dieser Wiedergutmachungsgesetzgebung der Alliierten und dann später der jungen Bonner Republik an die finanzielle Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus denken.⁹ Diese Wiedergutmachungsleistungen der Bundesrepublik in Anerkennung des Holocaust dauern bis heute an und haben nach Angaben des Bundesfinanzministeriums zwischenzeitlich ein Gesamtvolumen von etwas über 75 Milliarden Euro¹⁰ erreicht – eine öffentlich und auch von Vertretern der Opferseite anerkannte Anstrengung. *Stuart E. Eizenstat* beispielsweise, Sonderbeauftragter der Clinton-Administration für Holocaust-Wiedergutmachungsfragen, erklärte 2006 im US-Repräsentantenhaus:¹¹

“No country has accepted its wartime responsibilities more fully and faithfully, having paid over 60 billion US-Dollars in Holocaust reparations since the early 1950s (...). I have enormous admiration for Germany“.

Man kann vielleicht auch für einen Moment an den Aufruf von Bundesjustizministerin Katarina Barley letztes Jahr denken, nationalsozialistisches Unrecht zum Pflichtstoff des Jura-Studiums zu erheben,¹² dies in Reaktion auf die Studie „Die Akte Rosenberg“ zu personellen Kontinuitäten im Bundesjustizministerium¹³ – die Rosenberg auf dem Venusberg in Bonn-Kessenich war von der Gründung der Bundesrepublik bis 1973 der Sitz eben dieses Ministeriums.¹⁴

Alle diese Beiträge und sicher noch viele weitere verdienen Vertiefung. Ich möchte mich heute aber, gleichsam im Umfeld dieser Beiträge, auf eine ganz bestimmte, aktuelle, weil neu erwachsene rechtswissenschaftliche Herausforderung konzentrieren.

1998, also vor etwas mehr als zwanzig Jahren, haben 44 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, auf der Washingtoner Konferenz zum Umgang mit nationalsozialistischer Raubkunst elf Prinzipien beschlossen, die „Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated

Art“.¹⁵ Rechtstheoretisch „soft law“, inhaltlich ein von der Gemeinschaft der teilnehmenden Staaten getragener moralischer Appell an die Besitzer nationalsozialistischer Raubkunst. Ich schildere ganz knapp die Essenz dieser elf Prinzipien, die sich im Wesentlichen auf zwei Ebenen manifestiert.

Erste Ebene: Sachverhaltsaufklärung. Im Nationalsozialismus liefen zusammen und vermengten sich, wie wir wissen, Verfolgung, Völkermord und Kunstraub. Hitler, Göring und viele andere verschafften sich Kunstwerke von überall und mit allen Mitteln, insbesondere aus dem Vermögen von Verfolgten. Geschätzt handelt es sich um etwa sechshunderttausend entzogene Werke,¹⁶ von denen trotz der eingangs erwähnten allgemeinen Rückerstattung entzogenen Vermögens in der Besatzungszeit und den frühen Jahren der Bundesrepublik sowie anderer europäischer Staaten noch immer so viele – wohl mehr als hunderttausend¹⁷ – nicht restituiert waren, dass in den insgesamt beachtlichen Wiedergutmachungsbemühungen eine empfindliche Aufarbeitungslücke gesehen wurde.

Das allgemeine Zivilrecht erwies sich dabei fast immer als ungeeignet, den speziellen Sachverhalten des verfolgungsbedingten Entzugs gerecht zu werden – teilweise restriktiv gehandhabte Anfechtungsrechte,¹⁸ grundsätzlich verkehrsfreundliche Ausgestaltung und Beweislastverteilung bei Tatbeständen des gutgläubigen Erwerbs und der Ersitzung, Verjährungsfristen selbst für den Vindikationsanspruch und anderes mehr.

Genau diese Grenzen des allgemein geltenden Rechts wollen die Washingtoner Prinzipien überwinden, dies auf außerrechtlichen, jedenfalls außerhalb des geltenden Rechts zu ebenden „moralischen“ Wegen. Natürlich enden solche Wege erst einmal an bestehenden Eigentumspositionen. Die Washingtoner Prinzipien respektieren diese auch, appellieren ganz bewusst „nur“ an das Gewissen des jeweiligen Eigentümers, dies allerdings mit dem Gewicht der Gemeinschaft der 44 teilnehmenden Staaten.

Ein erster entscheidender Punkt ist dabei, überhaupt erst einmal festzustellen, welche Kunstwerke von dem Appell der Washingtoner Prinzipien betroffen sein könnten. Das ist die Sachverhaltsaufklärung, die in diesem speziellen Kontext Provenienzforschung genannt wird.

⁹ Zusammenfassend z.B. *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*, Die Entschädigungszahlungen an jüdische Opfer des Nationalsozialismus, WD 4 086/07, 2007.

¹⁰ *Bundesministerium der Finanzen*, Entschädigung von NS-Unrecht – Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2019, S. 27.

¹¹ *Eizenstat*, Testimony on the Status of Art Restitution Worldwide before the Subcommittee on Domestic and International Monetary Policy, Trade, and Technology, Committee on Financial Services, U.S. House of Representatives, Washington D.C., 27 July 2006, S. 17, <https://archives-financialservices.house.gov/media/pdf/072706see.pdf>, Abruf v. 16.8.2019.

¹² www.forschung-und-lehre.de/lehre/barley-ns-zeit-soll-teil-der-juristen-ausbildung-werden-633/, Abruf v. 16.8.2019.

¹³ Görtemaker/Safferling (Hrsg.), Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandaufnahme, 2. Aufl. 2016.

¹⁴ www.bmjv.de/DE/Ministerium/GeschichteBMJV/Rosenburg/Rosenburg_node.html, Abruf v. 16.8.2019.

¹⁵ www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/, Abruf v. 16.8.2019.

¹⁶ *Eizenstat*, [Fn. 11], S. 2.

¹⁷ *Eizenstat*, [Fn. 11], S. 2.

¹⁸ Vgl. insbesondere die zunächst überwiegende Rechtsprechung zu § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB, wonach die „Kollektivdrohung“ gegen Juden bei Veräußerung ihres Eigentum nicht zur Anfechtung berechtige, so etwa OLG Hamburg, MDR 1947, 253; LG Hagen, MDR 1947, 29. Zeitgenössisch hierzu z.B. Delbrück, MDR 1949, 469; anders etwa KG, JR 1948, 83, sowie KG, SJZ 1947, 257; differenzierend im Anschluss an letztere Entscheidung heute z.B. *Armbrüster*, MÜKo, 8. Aufl. 2018, § 123 Rn. 127.

Diese Provenienzforschung unternimmt Deutschland in seiner Funktion als Eigentumsträger der Bestände öffentlicher Museen in breit angelegten und bis heute andauernden Bemühungen auf allen Ebenen des Bundesstaates. In Deutschland gibt es ungefähr 3.500 öffentliche Museen, und diese halten Vermögensgegenstände in einem Gesamtwert von – sehr grob geschätzt – 50 Milliarden Euro, genauer weiß das niemand.¹⁹ Der Aufwand, mit dem die Museumsbestände auf Raubkunst durchleuchtet werden, beläuft sich nach groben Schätzungen bisher auf 50 bis 100 Millionen Euro. Auch das weiß leider niemand so genau, und dies ist misslich in der Auseinandersetzung mit wiederkehrenden Vorhalten, es würde zu wenig getan.

Die Rechtswissenschaften werden auf der zweiten Ebene der Washingtoner Prinzipien relevant. Denn in einem zweiten Schritt wird nun verlangt, dass auf der Basis dieser Provenienzforschung folgendes geschieht, ich zitiere unmittelbar aus dem zentralen normativen Prinzip Nr. 8 hierzu, „gerechte und faire Lösungen“ – „just and fair solutions“ –, zu finden, Lösungen also für den Konflikt zwischen dem ursprünglichen Eigentümer, dem damals verfolgten Opfer bzw. heute seinen Erben, und dem heutigen Besitzer, regelmäßig der heutige Eigentümer, typischerweise ein Museum.

Gerechte und faire Lösungen. Jeder Normwissenschaftler wird an dieser Stelle zu Recht sagen: Das wird schwer, wenn wir hierzu keinerlei sonstigen, konkretisierenden, irgendwie vereinbarten oder gesetzten Wertungen, geschweige denn Entscheidungsregeln vorfinden.²⁰

Damit stehen wir vor einem – vielleicht sogar einzigartigen – Experiment zu den Entstehungs- und Produktionsbedingungen von Gerechtigkeit aus einer Art künstlichem Nullpunkt heraus. Der kategorische Imperativ, die Grundnorm, wenn Sie so wollen, oder vielleicht auch im Anschluss an John Rawls, Justice as Fairness, die „original situation“, wie immer Sie sich zur rechtsphilosophischen und gerechtigkeitstheoretischen Einordnung stellen wollen, ist zwar

klar gesetzt: Finde gerechte Lösungen zu verbliebenen Fällen nationalsozialistischer Raubkunst unabhängig vom geltenden Recht. Mit anderen Worten sollen wir uns auf einen Pfad korrekativer Gerechtigkeit begeben. Alles andere ist aber offengelassen. Eine für die Akteure, gestellt vor die Entscheidung über die Restitution in einer konkreten Situation, eigentlich unlösbare Aufgabe – trotzdem sehen wir mittlerweile tausende Restitutionsentscheidungen zu betroffenen Kunstwerke in den teilnehmenden Staaten. Aus der mit den Washingtoner Prinzipien geschaffenen Singularität ist also tatsächlich ein veritables Paralleluniversum hervorgegangen. Wir sehen aber jetzt zugleich in der wachsenden Fülle des Fallmaterials zunehmend normethische Divergenzen, wie sollte es auch anders sein. Ich gebe ein Beispiel unter den zahlreichen umstrittenen und unterschiedlich entschiedenen Fragen aus der aktuellen Restitutionspraxis:

Soll es für die zu erarbeitende gerechte und faire Lösung darauf ankommen, ob ein emotionales Verhältnis der heutigen Anspruchsteller zu dem damaligen Eigentümer, also konkret ein enges Verwandtschaftsverhältnis, oder sogar eine identitätsstiftende Verbindung zu dem streitgegenständlichen Kunstwerk besteht – Stichwort aus der Debatte hierzu: „emotional value“, der Anspruchsteller hat das Werk im Wohnzimmer der Großeltern hängen sehen und erleben dürfen, wie darüber in der Familie gesprochen und ein Identitätsgefühl angeknüpft wurde, mit der Konsequenz im Umkehrschluss, dass einem Zufallserben, einem sogenannten „accidental heir“, ein moralisch begründeter Restitutionsanspruch abzusprechen wäre.²¹

Einerseits beruht die Berufung auf die Erbenstellung auf einer Position nach geltendem Recht, und die Restitution nach den Washingtoner Prinzipien findet außerhalb des geltenden Rechts auf der Grundlage allgemeiner, gleichsam unmittelbarer Gerechtigkeitsvorstellungen statt. Ist dann die ergänzende Berufung auf punktuell vorteilhafte formal-rechtliche Positionen Rosinenpickerei? Und kennen wir nicht selbst innerhalb unseres geltenden Rechts die Unterscheidung zwischen Erbenstellung einerseits und andererseits dem Inhaber zum Beispiel postmortaler Persönlichkeitsrechte? Letztere geltend zu machen steht nach unserer rechtsethischen Wertung nur dem nahen Angehörigen zu, nicht aber dem vermögensrechtlichen Erben. Aber: Wäre eine solche rechtsethische Wertung unseres geltenden Rechts im Paralleluniversum der allgemein-normethisch zu begründenden Restitutionsgerechtigkeit überhaupt relevant?

¹⁹ Winands, Kunst und Kultur, in: Depenheuer/Kahl (Hrsg.), Staatseigentum: Legitimation und Grenzen, 2017, § 24, S. 330 ff.: „Der Wert des gesamten staatlichen Kunstbesitzes in Deutschland ist unbekannt“. Einzelne Länder haben allerdings mit Bilanzierungs- bzw. Bewertungsverfahren begonnen. So wies die Stadt Köln etwa für das Jahr 2012 als „Anlagevermögen“ für die Position „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ einen Gesamtwert von ca. 1,6 Milliarden Euro aus, Winands aaO.

²⁰ Einzelne Wertungspunkte enthalten die Washingtoner Prinzipien selbst, zum Teil führen die nationalen Implementierungen zu weiteren Anhaltspunkten, so etwa die „Handreichung“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, www.kulturgutverluste.de/Web/DE/Recherche/Handreichung/Index.html, Abruf v. 16.8.2019. Im Verhältnis zur Komplexität der Sachverhalte erscheinen diese Maßgaben allerdings zu knapp.

²¹ (Unter anderem) hierzu jüngst z.B. die Empfehlung der niederländischen Restitutionskommission vom 22.10.2018, RC 3.141, gegen die Rückgabe des Gemäldes Bild mit Häusern (1909) von Wassily Kandinsky an die Erben Lewenstein/Irma Klein, https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendations/recommendation_rc_3141.html, Abruf v. 16.8.2019. Die Anspruchstellerin war testamentarisch eingesetzte, nicht verwandte Erbin der verfolgten Person, die Erbeinsetzung fand lange nach der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung statt.

Vor allem aber: Wenn die uns allzu entfernt erscheinende Erbfolge bis zu diesem Verwandten gerade auf dem Genozid beruht – die nächststehenden Angehörigen sind allesamt ermordet worden – kann uns die Abweisung des Restitutionsanspruchs mit der Begründung, es handle sich beim Anspruchsteller ja nur um einen ganz entfernten Erben, nicht akzeptabel erscheinen.

Vielleicht noch ganz kurz ein anderes Beispiel: Sollen wir auch dann restituieren, wenn, wie gar nicht so selten, die verfolgte Person rechtzeitig emigrieren, dabei sogar auch Vermögensgegenstände mit ausführen, zum Beispiel Kunstwerke in sichere Drittstaaten verlagern konnte, diese dann in Luzern, London oder New York versteigern lässt, um überhaupt erst einmal den Lebensunterhalt in der Emigration bestreiten zu können, häufig dann natürlich zu schlechten Preisen? Man lebte damals in den betroffenen Kreisen, so das oft zitierte Bonmot „von der Wand in den Mund“.

Ist ein solcher Verkauf aber nicht doch einfach ein allgemeiner Vermögenverlust, der mit den Spezifika des nationalsozialistischen Kunstraubs und damit mit dem spezifischen Gerechtigkeitsprojekt – gar nichts mehr zu tun hat? Oder sollte uns die ja ganz offensichtlich bestehende Kausalität zwischen Verfolgung, Emigration, Vermögensverlust am streitgegenständlichen Kunstwerk durch Verkauf bei durch Verfolgungsdruck letztlich verdorbenen Weltmarktpreisen für Kunst, genügen, um eine Restitution heute zu legitimieren?

Die Limbach-Kommission, die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“, seit einiger jetzt geführt von Hans-Jürgen Papier,²² hatte zunächst in solchen Fällen von „Fluchtgut“ für die Restitution entschieden, in späteren Fällen aber wie die meisten anderen Kommissionen in Europa gegen die Restitution, zuletzt hat die deutsche Kommission aber wieder für Restitution, dies gerade vor einigen Wochen mit ihrer Empfehlung vom 26. März 2019 im Verfahren der Erben von Dr. Max James Emden, Kaufhausmagnat der 1920er Jahre, KdW in Berlin, Oberpollinger in München, 30 Häuser insgesamt, 10.000 Mitarbeiter, seinerzeit die größte Gruppe dieser Art in Europa.²³

Emden hatte große Teile seines Unternehmens weit vor der Machtergreifung, nämlich 1926, an Karstadt verkauft

und emigrierte 1927 in die Schweiz. Er kaufte dort die Brissago-Inseln im Lago Maggiore und wurde schließlich Schweizer Staatsbürger. Große Teile seines Vermögens blieben aber in Deutschland belegen, und diese Vermögensteile wurden später entzogen. 1938 verkaufte er für 60.000 Schweizer Franken aus der Schweiz heraus dort befindliche Werke Canalettos an die Einkäufer Hitlers für dessen „Führermuseum Linz“, unter anderem die „Ansicht des Zwingergrabens in Dresden“ – diese hing lange in der Villa Hammerschmidt, bis schließlich der damalige Bundespräsident Horst Köhler die Gemälde dort aufgrund ihrer Provenienz entfernen ließ.

Diese und viele andere normative Streitfragen werden in der konkreten Fallpraxis zunehmend inkohärent behandelt. Wenn wir als Normwissenschaftler überhaupt etwas Allgemeinverbindliches über Gerechtigkeit aussagen können, dann ist es wohl am ehesten, dass im Wesentlichen Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden sollte. Von diesem Gerechtigkeitspostulat sind wir im hier beschriebenen Kontext ziemlich weit entfernt. Dies zu verbessern ist ein zentraler, noch ausstehender Beitrag der Rechtswissenschaften zur weiteren Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts,²⁴ und es freut mich, sagen zu können, dass hierzu in Bonn nunmehr ein Drittmittelprojekt angelaufen ist, gefördert durch die Bundesregierung mit einem Volumen von 873.000 Euro.²⁵ Dieses Projekt wird sich rechtsvergleichend der Erarbeitung einer „Grammatik“ oder auch Dogmatik der Restitutionsgründe in Anwendung der Washingtoner Prinzipien widmen. Diese Arbeiten sollen zum 25. Jahrestag der Washingtoner Prinzipien 2023 in ein internationales „Restatement of Restitution Rules“ münden.

Es werden also in absehbarer Zeit hier in dieser Veranstaltung auch einmal Promovenden sitzen, die zu diesem Themenfeld gearbeitet haben werden. Ein Forschungsprojekt dieses Zuschnitts wäre hier in Bonn ohne die Einrichtung der beiden Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stif-

²² Hans-Jürgen Papier eröffnete mit seinem Vortrag „15 Jahre Beratende Kommission: Zwischenbilanz und Ausblick“ am 4.7.2018 den Bonner Gesprächskreis Kunst- und Kulturgutschutzrecht, hierzu *Abs.* BRJ 2-2018, 170.

²³ *Beratende Kommission*, Empfehlung in der Sache Dr. Max James Emden ./. Bundesrepublik Deutschland vom 23.4.2019, https://www.kulturgutverluste.de/Content/06_Kommission/DE/Empfehlungen/19-03-26-Empfehlung-der-Beratenden-Kommission-im-Fall-Emden-Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Abruf v. 16.9.2019.

²⁴ Hierzu Weller, Nach 20 Jahren „Washington Principles on Nazi Confiscated Art“: Zeit für ein „Restatement of Restitution Rules“, in Gebauer/Huber (Hrsg.), Politisches Kollisionsrecht: Sachnormzwecke – Hoheitsrechte – Kultur, Symposium zum 85. Geburtstag von Erik Jayme am 7. und 8. Juni 2019, Universität Tübingen, Tübingen (Mohr Siebeck), ca. 2020; *ders.*, Towards 25 Years of Washington Principles on Nazi-Confiscated Art: Time for a „Restatement of Restitution Rules“?, in Piotr Stec et al. (Hrsg.), Festschrift für Wojciech Kowalski zum 70. Geburtstag, Warschau 2020; *ders.*, 20 Jahre Washington Principles? Zeit für ein „Restatement of Restitution Principles“?, in: Peter Mosimann / Beat Schönenberger (Hrsg.), Kunst & Recht 2018 / Art & Law 2018, Zürich 2018, S. 83 ff.; *ders.*, 20 Jahre Washington Principles: Für eine Grammatik der Restitutionsgründe, Bulletin Kunst & Recht Wien 2018/2 – 2019/1, S. 34 ff.; *ders.*, Key elements of just and fair solutions“, in: Advisory Committee on the Assessment of Restitution Applications for Items of Cultural Value and the Second World War (Hrsg.), International Symposium „Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi looted art disputes: status quo and new developments“, Den Haag 2015.

²⁵ www.jura.uni-bonn.de/professur-prof-dr-weller/forschungsprojekt-restatement-of-restitution-rules/, Abruf v. 16.8.2019.

tungslehrstühle wohl nur schwer denkbar gewesen. Wenn man also über Beiträge der Rechtswissenschaften zur Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts nachdenkt, dann darf man durchaus auch die Entscheidung der Universität Bonn und der beteiligten Fachbereiche nennen, eben diese zwei interdisziplinär aufeinander bezogenen Lehrstühle einzurichten – einen davon im Fachbereich Kunstgeschichte für unter anderem Provenienzforschung,²⁶ der andere im rechtswissenschaftlichen Fachbereich unter anderem für Kunst- und Kulturgutschutzrecht, und der Inhaber des letzteren durfte heute zu Ihnen sprechen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

²⁶ Inhaber ist Prof. Dr. Christoph Zuschlag, Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Professur für Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart (19.-21.Jh.) mit Schwerpunkt Provenienzforschung / Geschichte des Sammelns, Kunsthistorisches Institut, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.